



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Postf. Währung.

Expedition: Berlin NW., Martiniden-
felde, Kaiserin-Augusta-Allee 15. Alle
Postanstalten und Zeitungs-Expedi-
tionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühren für die gewöhn-
liche Zeile 20 Bl. = 12 Kr. Postf.
Währ. — Anzeigemarkt 15 Pf. =
9 Kr. Postf. Währ.

Für Zusendung von Briefen unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Postf. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
Berlin NW., Martinidenfelde,
Kaiserin-Augusta-Allee 15.

Original-Aufsätze u. Notizen technischer u. sozialpolitischer Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 32.

Berlin, den 10. August 1888.

Fünftehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

An sämtliche örtl. Verwaltungen der „Kranken- und Begräbniskasse“.

Gemäß § 19 d. der Novelle zum Hilfskassengesetz haben die örtl. Verwaltungen, d. h. die Vorstände der örtl. Verwaltungsstellen, jede in ihrer Zusammensetzung (durch Neuwahlen) eingetretene Aenderung der Aufsichtsbehörde am Sitz der örtl. Verwaltungsstelle anzumelden, welche Verpflichtung auch im § 19 Abs. 2 des Statuts unserer Kasse Ausdruck gefunden hat.

Eine „Aenderung“ in einer örtl. Verwaltung ist dann eingetreten, wenn die vollzogene Neuwahl durch den Vorstand gemäß § 17 Abs. 3 des Statuts bestätigt worden ist.

Zur Vermeidung von Weiterungen mit den Behörden machen wir hierdurch wiederholt auf die fragliche Gesetzesbestimmung aufmerksam und fordern insbesondere die Vorstände aller Verwaltungsstellen auf, die vorstehende Meldung stets nach Eintritt einer Aenderung in der Person des Vorstehenden und Kassirers an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Sollte durch Unterlassen dieser Meldung in irgend einer Verwaltungsstelle behördlicherseits Strafe verfügt werden, so hat diese der betr. sämige Beamte allein zu decken.

Die Meldungen sind, wie schließlich noch ausdrücklich bemerkt wird, nur da zu erstatten, wo örtl. Verwaltungsstellen unserer „Kranken- und Begräbniskasse“ bestehen.

Der Vorstand.

Aug. Münchow,
Vorstandender.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptgeschäftsführer.

Die Adressen der Organ-Empfänger betreffend,

machen wir hierdurch nochmals auf die Notiz in No. 29 d. Bl. aufmerksam, nach welcher eine Abänderung in der Person der Empfänger nur dann als gültig betrachtet wird, wenn die bezügliche Bestellung vom Ausschuss des betreffenden Ortsvereins vollzogen, d. h. mindestens vom Vorstehenden und Schriftführer oder Kassirer unterschrieben ist.

Da gegenwärtig hier selbst auf die jetzt vorhandenen Adressen laufende Streifen hergestellt worden sind, welche den Bedarf für das laufende Jahr decken, ersuchen wir der Kostenersparnis halber ferner darum, derartige Abänderungen nur dann bestellen zu wollen, wenn sich dies als durchaus nöthig erweist.

Das Bureau des Generalraths.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptgeschäftsführer.

G. Generalrathssitzung vom 27. Juli 1888.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Bericht des Hrn. Vey über seine Reise nach Bayern und Thüringen, 3. Unterrichtungssachen, 4. Verschiedenes.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden Hrn. Münchow um 8 1/2 Uhr Abends eröffnet. Entschuldigt fehlt Hr. Tannert, ohne Entschuldigung Hr. Trautloft. Von den Revisoren ist Niemand zugegen. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 wird von einem Schreiben aus Breslau Kenntnis genommen, welches ein erfreuliches Wachstum des örtlichen Ortsvereins konstatiert. — Dem D. V. Manebach wird ein Antrag für den Kassier im Werthe von ca. 20 Mk. bewilligt. — Bezüglich einer Meldung von Hrn. Berg, betreffend Schwierigkeiten mit den Behörden wegen des Fortschritts des Ortsvereins, hat der Hauptgeschäftsführer die zunächst erforderlichen Rathschläge ertheilt. — Das Mitglied H. Langer von Bonn berichtet auf den früher beantragten Rechtschuss, wozu der Generalrath Kenntnis nimmt. — Hinsichtlich der Beschwerde eines Mitgliedes von Althausenleben gegen den Vorstand einer dortigen Fabrikasse hat der Hauptgeschäftsführer Recherche eingeleitet und wird die Sache bis auf Weiteres vertagt. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 erstattet Herr Vey über seine Reise eingehenden Bericht. Derselbe hatte bekanntlich weniger einen agitatorischen als vielmehr den Zweck, in den auf der Tour liegenden Ortsvereinen Aufklärung über unsere inneren Einrichtungen zu geben und Mängel etc. zu regeln, sowie die Kassen zu revidiren. In Golditz, Oberhohendorf ist der erste Zweck erreicht worden; den Eindruck in beiden Orten schiedet Redner als einen guten. In Moschendorf hat der Besuch die Begründung eines Ortsvereins gefördert. Die Streitfrage in Rehau zwischen dortigen Mitgliedern betreffend, hat Redner den Theilnehmern die Versicherung abgenommen, Ruhe und Frieden zu halten und gleichzeitig die Angelegenheit Kollmer und Bress in Schwarzenbach (siehe vorige Sitzung) geregelt; beide Mitglieder arbeiten vorläufig weiter, so dass gegenwärtig in der Sache nichts zu veranlassen ist; eine Mahnung wegen des Gewerkevereins ist nach Ansicht des Redners nicht vor. Desgleichen sind die Verhältnisse in Lauscha, soweit gegenwärtig möglich, geregelt worden. Der Verein hat nunmehr zunächst weiter bestehen. Die Revision in Schmiedefeld hat ergeben, dass die meisten Mitglieder wegen hoher Kasse auszufallen seien; Beiträge von 2. Quartal seien fast noch gar nicht gezahlt gewesen, dagegen das Krankengeld bis zum 15. Juli. Für eine ganze Anzahl Mitglieder lagen Stundungsgesuche fertig vor, selbst für eins, welches noch gar keinen Rest hatte. Diese Stundungsgesuche erkennt der Generalrath zum Glück nicht an. In der Kasse fanden sich bei der Revision 6 Mk. bares Geld vor, es fehlten ca. 190 Mk., welche der Kassirer Müller nach seiner Angabe oben im Kleiderschrank verwahrt und herunter geholt haben sollte, während die Frau die absolute Entfernung ihres Mannes während der Revision damit erklärte, dass er zu seinen Eltern gegangen sei. Es zur Abreise der Herrn Vey hatte Müller den Restbetrag noch nicht gezahlt. Müller ist sofort seines Amtes enthoben worden, alle Bücher etc. da der Hauptkassirer mit nach hier gebracht und beantragt nunmehr den Ausschuss aller residirenden Mitglieder, welchen der Generalrath einstimmig befreit, desgleichen die Absetzung Möllers. Wenn derselbe den fehlenden Betrag nicht bis Anfang August voll nach hier eingekündet hat, soll die Anwesenheit der folgend eintreten. — Die nach dem Bericht in Schmiedefeld auch in

Frauenwald und Stückerbach vorgenommenen Revisionen haben außer kleinen Mängeln Unregelmäßigkeiten nicht ergeben, dagegen war seitens des Hauptkassiers eine Revision in Gotha angeordnet worden und hat auch diese gründliche Unregelmäßigkeiten in der Kasse ergeben; der Kassirer wird auch hier abgesetzt; das weitere Nöthige ist veranlaßt worden. — In Plauen hat, wie Herr Bey berichtet, der Besuch guten Erfolg gehabt. Auch die Frau Daniel in Erfurt, deren Verpflichtungen aus dem Verschulden ihres Mannes noch ungedeckt sind, ist zur Deckung veranlaßt worden; Weiteres ist zunächst abzuwarten. — Mit dem Bericht beendete der Generalrath sein Einverständnis.

Zu Punkt 3 werden dem Mitgliede Nohe von Simenau 27,20 Mk. Umzugskosten nach Moschitz bewilligt; dabei wird beschlossen, daß in Zukunft jedem Freischiff eine Erläuterung der auf denselben beförderten Wirthschaftsgegenstände beigegeben werden muß, sowie daß für erwerbsfähige männliche Mitglieder der Familie Umzugskosten nicht gezahlt werden. — Arbeitslosen-Unterstützung erhalten ferner Lange-Neuhaldensleben, Zengerlein-Oberhohndorf, sowie Peterhänsel-Stückerbach und 12 Mitglieder des D.-B. Moabit wegen Feierns auf Grund von § 6 des Reglements. — Bigotte-Althaldensleben erhält 20 Mk. Nothfall-Unterstützung. Dabei wird grundsätzlich beschlossen, daß eine kurz vorher beendete Arbeitslosen-Unterstützung die Nothfall-Unterstützung nicht ausschließt.

Zu Punkt 4 wird mitgetheilt, daß das Berliner Polizei-Präsidium ein Exemplar des abgeänderten Statuts verlangt habe; zu welchem Zweck muß abgewartet werden. — Schluß der Sitzung 1/2 12 Uhr.

Der Generalrath.

Aug. Münchow,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Schriftführer.

2. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (c. S.) vom 27. Juli 1888.

Tagesordnung: 1) Geschäftliches, 2) Bestätigung örtl. Vorstandsmitglieder.

Eröffnung 11 1/2 Uhr durch den Vorsteher Herrn Münchow.

Zu Punkt 1 wird die Begründung einer örtl. Verwaltungsstelle in Moschendorf beschlossen. — Wie der Hauptkassirer berichtet, sind in Gotha und Schmiedefeld Unregelmäßigkeiten in der Kasse vorgekommen; beide Kassirer werden abgesetzt und soll das Weitere zunächst abgewartet, eventl. aber die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden. — In Schmiedefeld sind die meisten Mitglieder lange über die statutarische Frist hinaus mit dem Beitrage im Rest und werden deshalb aus der Kasse ausgeschlossen. — Innerhalb 8 Tagen soll bei Vermeldung der Auflösung der örtl. Verwaltungsstelle die neu zu wählende örtl. Verwaltung nach hier angemeldet werden. — Die Angelegenheit Schneider I von Schmiedefeld, betreffend Mangel an einem auf erwerbsfähige Krankheit lautenden Krankenschein, ist durch Herrn Bey erledigt worden.

Zu Punkt 2 werden bestätigt: für Gotha: Kassirer G. Voßhaus (Vors.); Dresden: Vors. C. Knoblich, Kass. G. Sachwitz; Moschendorf: Vors. D. Mithnick, Kass. J. Zedler. — Schluß der Sitzung 12 Uhr Nachts.

Der Vorstand.

Aug. Münchow,
Vorsteher.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Schriftführer.

3. außerordentliche Generalversammlung der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse (c. H.).

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1888.

Um 6 1/2 Uhr Nachmittags eröffnet der Vorsteher Herr Lenz I die Versammlung. Es wird eine Kommission zur Prüfung der Mandate gewählt, bestehend aus den Herren Nagel, Bolms und Seifert. Die Mandate werden für gültig befunden. Das Bureau wird wie folgt konstituiert: Die Herren Nagel als erster, Rose als zweiter Vorsitzender; Hähnel und Kern als Schriftführer; außerdem ist Herr A. Müller mit der Niederschreibung der Verhandlungen beauftragt. Vom Vorstande sind delegiert die Herren Vorsteher Lenz I, Schriftführer Lenz II, Kassirer Münchow und Hr. Bey, außerdem in Behinderung des Herrn Lenz I der stellvertretende Vorsteher Herr Grunert. Anwesend sind folgende Abgeordnete: G. Bolms-Althaldensleben, A. Jander-Althaldensleben, A. John-Altwasser, R. Florich-Altwasser, A. Kern-Moabit, H. Rose-Rudolstadt, R. Triebel-Rudolstadt, P. Weiße-Dresden, B. Seifert-Neuhaldensleben, J. Gertitzke-Waldburg, C. Nagel-Fürstberg, A. Bauch-Königszell, J. Hähnel-Sorgau, Chr. Reisch-Selb, J. Haack-Schlierbach, C. Rosenbrich-Schendorf, J. Koppberg-Eisenberg, Th. Winter-Schramberg, G. Hempel-Sophienau, H. Spangenberg-Manebach. Die vom Vorstande aufgestellte Tagesordnung wird genehmigt, die frühere Geschäftsordnung wird beibehalten. — Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Versammlung der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse.

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1888.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden Herrn Nagel um 11 1/2 Uhr eröffnet. Die Verlesung der Präsenzliste ergibt die Anwesenheit sämtlicher Abgeordneter.

Es folgt der Bericht des Ausschusses. Referent Herr Huve. Derselbe beantragt, dem Vorstande die Entlastung zu ertheilen, da die Geschäftsführung des Vorstandes in bester Ordnung befunden ist. Die Versammlung entscheidet sich demgemäß.

Hierauf erstattet der Hauptkassirer Herr Münchow den Jahresbericht für 1887. Es ist eine erfreuliche Besserung der Lage der Kasse zu konstatiren. Eine Debatte findet nicht statt.

Bei der Beratung der zum Statut gestellten Anträge (Referent Herr Bolms-Althaldensleben) stellt Herr Bey, nachdem dem Antrag 1 (Vorstand) im Titel hat „anderer“ zu sagen „verwandter“ ohne Debatte zugestimmt, den Antrag:

Die Beiträge zur Kasse um 10 pCt. herabzusetzen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt; der Antrag selbst wird ebenfalls angenommen.

Von Herrn Rose wird zu § 2 folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Zusatz zum Abs. 2: „Solche Personen, welche der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins der Porzellan- u. Arbeiter angehören, können nur bis zum vollendeten 40. Lebensjahre aufgenommen werden.“

Die Dringlichkeit wird auch für diesen Antrag anerkannt, der Antrag selbst gelangt mit allen gegen 1 Stimme zur Annahme.

Die Beratung über Anträge 2, 3, 10 wird ausgesetzt und in diejenige des Antrages 4 eingetreten.

Antrag 4 (Vorstand). § 5. In dem hinter al. e folgenden Absatz die Worte „Befindet sich“ bis „gestundet“ zu streichen.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

Die Annahme der Anträge

5 (Vorstand). § 5, vorletzter Absatz statt „in mindestens“ zu setzen „in spätestens“;

6 (Vorstand). § 7. Zusatz. „Bei Festsetzung des von dem Mitgliede insgesamt versicherten Krankengeldes ist die Gewährung von frei Arzt und Arznei seitens anderer Kassen gleich 1/4 des baaren Krankengeldes zu veranschlagen, welches diese Kassen an das Mitglied zu zahlen verpflichtet sind und

7 (Vorstand). § 8 statt „vom Arzt“ zu sagen „von einem approbirten Arzte“ erfolgt ohne Debatte.

Antrag 8. § 10 (Schmiedefeld). a) Das Drittel Krankengeld ebenfalls an erwerbsfähige Kranke zu leisten, ebenso Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. b) In der 1. Woche die Zahlung von 2/3 des Krankengeldes.

Außer dem Referenten spricht auch Herr Koppberg für Ablehnung des Antrages, da außer der beschlossenen Herabsetzung des Beitrages eine Mehrbelastung der Kasse nicht angänglich sei. Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag 9. § 10 (Kashütte). Wenn die Krankheit 1 Woche dauert, diese Woche ebenfalls voll zu zahlen wird gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag 11. § 10 (Sorgau). Den Mitgliedern sollen auch Bruchbänder und Brillen gewährt werden.

Zu dem Antrage sprechen in befürwortendem Sinne die Herren Hempel und Hähnel. Es wird jedoch nach dem Hinweise auf die Thatsache, daß die Kasse dem § 75 des Krankenkassengesetzes nicht angepaßt und daher auch nicht zur Gewährung von Bruchbändern verpflichtet sei, der Antrag abgelehnt.

Antrag 12 (Vorstand). § 11, Abs. 1 und 3, Zeile 1 das Wort „hinter-einanderfolgende“ beide Mal zu streichen wird mit dem Unterantrage Rose

§ 11 Abs. 1 zu fassen: „Krankengeld wird für dieselbe Krankheit nur für 52 Wochen gewährt“ einstimmig angenommen.

Antrag 13 (Vorstand). § 11, neuer Absatz 2: Wird ein Mitglied bei der Anmeldung vom Arzte nicht gesund, sondern nur als „arbeitsfähig“ erklärt, oder wird bei einer wiederholten Krankmeldung vom Arzte konstatirt, daß die Krankheit mit der früheren gleichbedeutend ist, so wird die vorgenannte Unterstützungsdauer von dem ersten Tage der vorhergehenden Erkrankung an gerechnet. Das Gleiche findet im Falle einer den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreitenden Unterbrechung der Krankheitsdauer statt, sofern die erneute Krankmeldung wiederum wegen der gleichen Krankheit geschieht.

Hierzu wird von Herrn Lenz II folgender Unterantrag eingebracht:

Hinter die Worte „Erkrankung an gerechnet“ zu setzen: „sofern zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Krankheit nicht mehr als der Zeitraum eines Vierteljahres liegt. Die gleiche Anrechnung der vorhergehenden Krankheit auf die Maximal-Unterstützungsdauer findet im Falle einer den Zeitraum von 4 Wochen u. s. w.“

Dieser Antrag wird angenommen und mit ihm der ganze Antrag 13.

Die Anträge

14 (Vorstand). § 11, Abs. 2 hinter die Worte „so tritt“ wird eingeschaltet: „wenn die nächste Krankmeldung wegen der gleichen Krankheit erfolgt“ u. s. w.

15 (Vorstand). § 11a, Abs. 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Erkrankte Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.“

Erreicht die Entschädigung aus der Unfallversicherung nicht die Höhe des dem Beschädigten sonst zustehenden Krankengeldes, so zahlt die Kasse für weitere 39 Wochen die Differenz.

Tritt die Krankheit oder der Tod eines Mitgliedes unter Umständen ein, welche Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichten, so wird die Unterstützung nur vorläufig gezahlt, und muß die so geleistete Unterstützung bei Auszahlung der Entschädigungssumme sofort an die Kasse zurückgezahlt werden. Nur wenn die zuerkannte laufende Entschädigung die Höhe des dem Verletzten sonst zustehenden Krankengeldes nicht erreicht, zahlt die Kasse auf die statutarische Frist das Fehlende zu“ werden der Reihe nach beibehalten angenommen, der letztere Antrag mit dem folgenden Unterantrage Lenz II:

Die Einleitung von Abs. 3 zu fassen: „Sind bei Krankheit oder Tod eines Mitgliedes Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet (auf Grund des Unfallversicherungsges., des Haftpflichtgesetzes, des Gewerbeordnung oder bezüglicher Landesgesetze).“

Antrag 16 (Vorstand). § 13 als Abs. 2 einzuschalten: „Größte Verurtheilung gegen die obigen Bestimmungen werden in jedem einzelnen Falle mit 16 Mk. Geldstrafe geahndet. Die Verhängung der Strafen, welche der Kasse zustehen, beschließt der Vorstand.“

Hierzu wird von Hrn. Rosberg beantragt, statt 15 Mark zu setzen „10 Mark“. Mit diesem Unterantrage wird der Antrag angenommen. Antrag 17 (Vorstand). § 17 hinter „nächsten“ zu setzen „ordentlichen“ wird durch Annahme eines Unterantrages Bey, das Wort „nächsten“ zu streichen, erledigt.

Antrag 18 (Vorstand). § 24 Abs. 1. Die Entschädigung der Ausschussmitglieder auf 50 Pf. pro Stunde zu erhöhen, wird mit dem Unterantrage Lenk II

Die Zahl der Ausschussmitglieder auf 3 festzusetzen, ebenso die der Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt event. sofort ein Stellvertreter ein“ einstimmig angenommen.

Desgleichen

Antrag 19 (Vorstand). § 25 statt „endgültigen Berufung“ zu setzen „vorläufigen Berufung“, ferner die Einleitung von Abs. 2 zu fassen: „Die Wahl geschieht in der Weise, daß jedes Mitglied die sämtlichen nach obiger Bestimmung erforderlichen Abgeordneten durch einen Stimmzettel wählt und diesen u. (wie bisher) mit dem Unterantrage Lenk II, statt „jedes Mitglied“ zu setzen „die Mitglieder“ und statt „wählt“ zu setzen „wählen“.

Zu Folge der beschlossenen Herabsetzung der Beiträge gestalten sich die verschiedenen Stufen wie folgt: „Klasse I statt 12—11, statt 15—14, statt 18—16 Pf.; Klasse II statt 24—22, statt 30—27, statt 36—32 Pf.; Klasse III statt 30—27, statt 38—35, statt 45—41 Pf.“

Von Hrn. Lenk II ist folgender Antrag eingebracht: Statt §. 4 zu fassen:

„In Orten, in denen sich 3 oder mehr Kassenmitglieder befinden, ernannt der Vorstand einen Vertrauensmann, welchem die Befugnis zusteht, die Beiträge zu erheben, Anträge auf Stundung derselben entgegenzunehmen und zu prüfen, Beitritts- und Austrittserklärungen anzunehmen, die Auszahlung der Kranken- und Sterbegelder zu bewirken und die Krankenkontrolle wahrzunehmen. — Mitglieder, welche an Orte übersiedeln, in denen sich Vertrauensmänner nicht befinden, haben in der Regel ihre Beiträge an den Vertrauensmann ihres bisherigen Ortes frei einsenden und erhalten alldam vom Vertrauensmann des letzteren (u. s. w. wie im Statut der Kranken- und Begräbniskasse § 4).

Für den Antrag wird die Dringlichkeit anerkannt und dieser selbst einstimmig angenommen und auf Antrag Lenk II ferner beschlossen, daß die Vertrauensmänner 3 pCt. der Einnahme als Entschädigung erhalten sollen.

Antrag 2. (Waldenburg.) Gleichstellung der Zuschuß-Krankenkassen-Mitglieder mit den Mitgliedern der Kranken- und Begräbniskasse in ihren Rechten wird hierauf abgelehnt;

Antrag 3. (Schmiedefeld.) Ebenfalls örtliche Verwaltungsstellen einzuführen und die Krankenkassen gesondert zu lassen wird für erledigt erachtet.

Antrag 10. § 10 (Kopenhagen). Den Paragraph bezüglich der Rechte der Mitglieder ebenso zu formulieren, wie § 10 Abs. 3 und 4 der Kranken- und Begräbniskasse ist erledigt durch die Ablehnung der Anträge 8 und 11.

(Schluß folgt.)

Sozialpolitische Nachrichten.

** Auf die Anfrage eines Berufsgenossenschaftsvorstandes, ob die dreizehnwöchige Wartezeit des § 5, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes mit dem Eintritt des schädigenden Betriebsereignisses selbst, oder erst mit dem Hervortreten der nachtheiligen Folgen desselben und dem dadurch bedingten Beginn der Krankenkassenfürsorge anjange, hat das Reichs-Versicherungsamt sich über diese Frage in einem Bescheid vom 25. Juni 1888 (Nr. 535) wie folgt ausgesprochen: Nach dem Sprachgebrauch des Unfallversicherungsgesetzes (vergleiche z. B. §§ 1, 51, 53, 57, 59 a. a. D.) und in Uebereinstimmung mit der ständigen diesseitigen Praxis ist daran festzuhalten, daß als „Unfall“ im Sinne des § 5, Absatz 2 a. a. D. das Betriebsereignis selbst anzusehen ist, gegen dessen Leben und Gesundheit schädigende Folgen die Arbeiter versichert sind. Der Eintritt des Betriebsereignisses selbst, nicht erst der offensichtliche Eintritt der nachtheiligen Wirkungen desselben, ist der für den Beginn der Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft entscheidende Zeitpunkt. Wenn diese Wirkungen auch erst später in die Erscheinung treten, so muß, soweit dieselben überhaupt ursächlich auf ein zeitlich bestimmtes konkretes Betriebsereignis zurückzuführen sind, stets letzteres als die den Anspruch des Verletzten und die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft begründende Thatfache angesehen werden. Das Betriebsereignis, der Unfall im diesem Sinne, legt den sich fortentwickelnden Keim zu den später wahrnehmbar werdenden nachtheiligen Folgen und eben diese Keimlegung enthält die schädliche Einwirkung des Ereignisses auf den Körper selbst. Wenn nicht einmal die Keimlegung nachweisbar ist, so liegt ein Betriebsunfall überhaupt nicht vor; ist jenes aber der Fall, so muß der Verletzte stets auf das schädigende Ereignis als den Grund seines Rechts zurückgehen. Hiernach haben die Krankenkassen in ihrem Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften aus eigenen Mitteln nur diejenige Fürsorge zu leisten, in welcher sie in den ersten dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Betriebsereignisses verpflichtet sind. Nach Ablauf dieser Zeit hat in allen Fällen die Berufsgenossenschaft einzutreten, gleichviel wie sich die Fürsorge für den Verletzten bis dahin entwickelt hat, insbesondere unabhängig davon, ob und inwieweit die Leistungen für welchen Zeitraum und in welchem Umfang seitens der Krankenkasse Leistungen an den Verletzten wirklich erfolgt sind.

Keramische Nachrichten.

§ Mit der Frage der Ausbildung von Brennern beschäftigt sich gegenwärtig der „Deutsche Verein zur Rehabilitation von Ziegeln, Thonwaren u.“. Der Vorstand des Vereins geht in seinem Ansprechen an die Mitglieder von der richtigen Erkenntnis aus, daß das Brennen durchaus Sache der Praxis und der Erfahrung sei und dies immer bleiben werde, weshalb die geplanten Bestrebungen nur darauf gerichtet sein könnten, „solche Personen, welche sich mit der Sache schon längere Zeit beschäftigt haben und welche das Bewußtsein, über die verschiedenen Erscheinungen des Brennprozesses Aufklärung nöthig zu haben, schon erlangt haben, durch praktische Betheiligung am Brennen verschiedener Zegen und durch möglichst einfache theoretische Darlegungen der bei Leitung von Zegen hauptsächlich zu beobachtenden Regeln in das Wesen der Sache so gut wie möglich einzuführen.“ Von der Errichtung von eigentlichen Brennerschulen soll abgesehen, dagegen ein Kursus im Brennen eingerichtet werden, dem ein bestimmtes Programm unterliegt. Die erste Zusammenkunft der sich meldenden Brenner findet Anfang September d. J. bei Hrn. Prof. Dr. Seger in Charlottenburg, Wegelstraße 11, von welchem auch die Programms u. zu beziehen sind.

§ Dem Berichte über die letzte ordentliche Genossenschaftsversammlung der **Töpferei-Berufs-Genossenschaft** entnehmen wir, daß entschädigungspflichtige Unfälle vom 1. Oktober 1885 bis 31. Dezember 1887 in den 767 Betrieben der Töpferei-Berufs-Genossenschaft mit 18214 Arbeitern in folgender Zahl vorgekommen sind: Im 4. Quartal 1885: 2, im Jahre 1886: 35 und im Jahre 1887: 64, zusammen 101 Unfälle, wozu noch 29 Unfälle im Jahre 1888 bis 28. Juni d. J. gemeldete Unfälle treten, so daß die Gesamtsumme der Unfälle in den in Betracht kommenden 2 Jahren 9 Monaten 130 beträgt. Die 101 bis Ende 1887 vorgekommenen Unfälle vertheilen sich nach den im „Sprechsaal“ wiedergegebenen Mittheilungen des Hrn. Generaldirektor R. Boch auf 84 männliche und 7 weibliche Erwachsene, weiter 8 männliche und 3 weibliche Jugendliche unter 16 Jahren. — Die Gefährlichkeit des Betriebes an sich hat bis Ende 1887 gar keinen Unfall verursacht, (1 Unfall im Jahre 1888) die Schuld von Arbeitern hat 6, mangelhafte Betriebseinrichtungen, Fehlen von Schutzvorrichtungen und ungenügende Anweisung der Arbeiter haben 4, Nichtausnützung gebotener Schutzmittel seitens der Arbeiter, Handeln wider erhaltene Anweisung, offener Leichtsinns haben 27, Ungeachtlichkeit, Unachtsamkeit und Unterlassung der Gefahr haben 37, zusammenwirkende Ursachen haben 4 und Zufälligkeiten und nicht zu ermittelnde Ursachen haben 23 Unfälle herbeigeführt. Aus diesen statistischen Zahlen in also ersichtlich, führt der Bericht aus, daß die Mehrzahl der Unfälle, nämlich 27 und 27, zusammen also 64 Unfälle von 101 Unfällen im Ganzen, in den 2 1/2 Jahren von den Arbeitern selbst mehr oder weniger verschuldet ist. — Hierzu möchten wir bemerken, daß es in manchen Fällen mit dem „Selbstverschulden“ der Arbeiter denn doch eine eigene Sache ist, weshalb wir den hier festgestellten Verhältniszahlen einen hohen Werth gerade nicht beimesen können. Nicht selten hat die „Nichtausnützung gebotener Schutzmittel“ ihren Grund in der völlig unpraktischen Anlage derselben, in der großen Schwierigkeit, welche dem vielleicht im Afford arbeitenden und deshalb von selbst zu möglichst hohem Erwerb angepornen Arbeiter die Benutzung solcher Schutzmittel bereitet u. Wir denken hier immer an die schwierigen und zahlreichen Instruktionen, welche den unteren Eisenbahnbeamten im Betriebsdienste durch ihre höheren Behörden aufgegeben sind und von denen Jedermann weiß, daß sie thatsächlich unausführbar sind, was aber nicht hindert, den Beamten bei Nichtausführung ihrer Instruktionen trotz ihres Unvermögens, denselben gerecht zu werden, einen Vorwurf hieraus zu machen. Ähnlich liegt es mit der „Ungeachtlichkeit“ und der „Unterlassung der Gefahr“, die unter den „selbstverschuldeten“ Fällen einen ganz erheblichen Bruchtheil darstellen; wir möchten insbesondere die Fälle der letzteren Klasse schon unter die selbstverschuldeten rechnen. Soviel zu diesem nicht unwichtigen Punkte. — Von Interesse bezüglich der vorgekommenen Unfälle ist auch noch der folgende natürliche Theil des Berichts: „Nach Veranlassung und Art der 101 Unfälle kommen von denselben auf Verletzungen durch Explosionen, feuergefährliche Stoffe u. s. 1, auf an den Brennöfen aller Art erhaltene Brandwunden 1, auf Verletzungen durch bewegte Maschinen 8, durch Thonwerk, Thonschneide- und Walzenmaschinen, Kasse- und Glasmühlmühlen 11, durch Kreislagen 3, durch Press-, Stanz- und Drehmaschinen 14, durch Gabelwerke 1, durch Fähefälle und Binden 1, durch Einsturz von Thon- und Spaltgruben 7, durch Einsturz von Haus oder Brennöfen 1, durch Herabfallen von Gegenständen 12, durch Stürzen der Arbeiter von Leitern, Treppen, Gallerien, in Vertiefungen, Bassins u. s. 17, durch Puffwerke 10, durch Aufschuß und kleine Gesele 2, durch Tragen, Heben, Karren u. s. und durch den Gebrauch einfacher Handwerkzeuge 4 Unfälle.“ — Zum Schluß des Berichts des Hrn. Boch soll auch Hr. Generaldirektor Selb auf die Selbstverschuldungen zu sprechen. Der Redner beantragte jedoch und die Versammlung schloß den Antrag zum Beschluß, den Genossenschaftsvorstand zu ersuchen, die Revisionen der Betriebe die Unternehmer auf dieses Resultat der Unfallstatistik ganz besonders aufmerksam zu machen und immer wieder darauf hinzuwirken, daß durch bessere, sorgfältigere Einrichtungen und durch eingehendere Anweisung der Arbeiter, also durch Unfallverhütungsmassregeln im engeren und weiteren Sinne, wohl sehr viele

Unfälle innerhalb der Tischlerei-Berufsgenossenschaft vermieden werden können. — Was die im Jahre 1887 für die bis Ende desselben vorgekommenen Unfälle gezahlten Entschädigungen betrifft, so beliefen sich dieselben auf **17 739,80 Mk.**, während die Verwaltungskosten der Tischlerei-Berufsgenossenschaft für 1887 im Genossenschaftsvorstande 17 892,55 Mk., in den Sektionen 12 452,87 Mk., zusammen also **30 345,42 Mk.** betrugen, d. h. beinahe das Doppelte der Entschädigungen, die allerdings im Vorjahre nur den vierten Theil der Verwaltungskosten darstellten. (Man vergleiche hierzu unseren Artikel in Nr. 29 d. Bl. 1887.) Die Verwaltungskosten im Genossenschaftsvorstande setzen sich zusammen aus: Reisekosten und Tagegelder der Vorstandsmitglieder 2383,10 Mk., Gehälter 8100 Mk., Lokalmiete u. 685 Mk., Schreibmaterialien, Drucksachen u. 2514,35 Mk., Porto- 1031,23 Mk., Insertionskosten 207,10 Mk., Schiedsgerichtskosten 1306,15 Mk., u. — Schiedsgerichts- und Rekursentscheidungen sind, wie wir noch zum Schluß nach dem Protokoll bemerken wollen, im Jahre 1887 nur 3 vorgekommen und zu Gunsten der Beschädigten ausgefallen. — Der bestehende Gefahrenzettel wurde unverändert beibehalten. — Zu unserer bezüglichen Notiz in Nr. 29 d. Bl. 1888 wollen wir schließlich noch berichtend bemerken, daß der Verwaltungskostenetat pro 1889 für den Genossenschaftsvorstand auf 22 000 Mk. festgesetzt wurde; die 9 Sektionen sind hierbei nicht einbegriffen. G. L.

Vereins-Nachrichten.

§ **Planck b. Arnstadt**, den 30. Juli 1888. Am Sonnabend, den 21. Juli, sprach unser Kollege Hr. Julius Bey aus Berlin hier selbst über die Bestrebungen der deutschen Gewerksvereine und führte in seinem 11/2stündigen Vortrage die Vorteile der Gewerksvereine den Anwesenden klar und deutlich vor Augen. Zudem Kollege Bey die in vielen Fabriken bestehenden Uebelstände gezeigte, verstand er gleichzeitig auch den Arbeitern resp. Mitgliedern klar zu machen, daß sie immer nur dann Anspruch auf Unterstützung seitens des Gewerksvereins haben, wenn in Differenzfällen das Recht auf ihrer Seite ist. Betonend, daß der Einzelne in vielen Fällen zu schwach ist, seine Rechte und Interessen zu vertreten und zu schützen, empfahl er, diesen Schutz sich durch die Vereinigung selbst zu gewahren. Gleichzeitig warnte Redner, den Arbeitgebern gegenüber auf die Mitgliedschaft zum Gewerksverein ohne Noth zu pochen. Hr. Bey vertrat den Standpunkt, daß man das nun einmal nicht aus der Welt zu schaffende Uebel der Arbeitslosigkeit mindestens durch Sicherung einer möglichst ausreichenden Unterstützung im Gewerksverein lindern sollte. Das Reisegeldzahlen seitens der vielen kleinen Reisegeldverbände sei gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht nur ein ungenügendes, sondern sogar schädliches Mittel. Allseitige Aufmerksamkeit lohnte die sehr interessanten Ausführungen, und ist nur zu bedauern, daß die Versammlung nicht so zahlreich besucht war, wie es der gehaltene Vortrag verdient hat.

§ **Meißen**. (Verspätet.) In der Ortsversammlung vom 4. Juni 1888 wurde beantragt, beim Hauptgeschäftsführer anzufragen, 1. wie hoch der Fond der alten Kasse gegenwärtig steht, 2. in welcher Zeit die erste Unterstützung in Kraft tritt und wie hoch sich dieselbe beläuft. Es bestehen hierüber verschiedene Meinungen unter unseren Mitgliedern. — Ferner wird vom Kassirer Klage geführt über die unpraktische Beschaffenheit des im Gebrauch befindlichen Geldkastens. Derselbe scheint nicht genügend ausgetrocknet zu sein, denn er zeigt an beiden Enden große Spalten, so daß ein 50 Pfennigstück bequem durchrutschen kann, welches auch am 4. d. M. bei der Versammlung geschah. Wer ersetzt nun dem Kassirer den Verlust? Derselbe hat schon öfter kleine Verluste aus seiner Tasche gedeckt, da er den Grund, auf welche Weise ihm ein Verlust zugefügt worden ist, nicht erfahren konnte. Es wurde daher beschlossen, den Kasten nicht mehr herumzutragen und die kassierten Beiträge in einem Beutel aufzubewahren. Zum 3. Punkt lag nichts vor, und wurde die Versammlung 10 1/4 Uhr geschlossen. Aug. Pause, Schriftführer.

*) Der Fond der alten Kasse (Erfassung) hat am 1. Juli d. J. betragen 3200 Mk. abzüglich 103,04 Mk. Saldo; von diesem Vermögen gehen aber noch ab die 1500 Mk., welche die letzte Generalversammlung der Zuschußkasse überwiesen hat. Der Anspruch an den Erfassung tritt für die alten Mitglieder mit dem Beginn der 7. Krankheitswoche in Kraft; gezahlt wird bei der Versicherung von 6 Mk.: 60 Pf., 7,50 Mk.: 1 Mk. und 10 Mk.: 1,40 Mk. Zuschuß pro Woche.

**) Die Geldkästen sind von Seiten der Behörde ausdrücklich als den Vorschriften entsprechend und deshalb brauchbar befunden worden. Natürlich sind dieselben nicht auf der Straße und in den Lokalen herumzutragen; Verluste, die dabei entstehen, kann der Kassirer dann ersetzt verlangen. Kleine Fehler mögen an dem einen oder anderen Kasten schon vorhanden sein, diesen läßt sich auch abhelfen; dies spricht also nicht gegen die Brauchbarkeit der Kästen. G. L.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den Gewerksverein und die Kranken- und Begräbniskasse: Frauenwald: 14. 7. E. Kühnlenz Nr. 3950, G. Schmidt 3951; Meuselbach: 28. 7. R. Kof, 6673, G. Arnold 6674; Annaburg: 21. 7. W. Proganbt 538; Altwasser: 28. 7. G. Jute 474, H. Kofe 475, A. A. R. Wenzel 476.

2) In die Kranken- und Begräbniskasse: Meuselbach: 14. 7. Er. Maj 6662, Ed. Maj 6663.

3) In den Gewerksverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse: Altwasser: 28. 7. A. Wümel 6156, G. Wagner 6157, G. Schupf 6158; Saucha: 7. 1. H. Hörner 7889.

4) In die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse: Berlin II: J. Dohmann (in Nr. 30 letztmündlich ausgeschieden).

Verantwortlich für Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von J. Kersch, Berlin, C., Niederwallstr. 12.

5) In den Gewerksverein (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Saucha: W. Hörlein 7879, A. Hopf 7875, E. Schramm 7887, W. Geh 7891, S. Fiedler 7892, G. Hartan 7893; Golditz: R. Hanke 5093, G. Bachmann 5094; Arberg: G. Burdack 5854, G. Frank 5855, G. Müller 5856, M. Wächter 5857, J. Reul 5858, J. Barth 5859.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerksverein und Kranken- und Begräbniskasse: Gotha: W. Krüger; Oberhausen: J. Schäfer; Bonn: A. Koch, J. Spurt, J. Kofcher, J. Witz, Chr. Krünnigens, Austermann, G. Knopf; Höhr-Grenzhausen: A. Schönwitt (auf Reisen), W. Pfob; Eichenborn: W. Kehler (auf Reisen).

2) Aus Gewerksverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse: Kopenhagen: P. Laarsen, Eichenborn: G. Moder.

3) Aus der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse: Gotha: W. Krüger.

4) Aus dem Gewerksverein: Kopenhagen: A. Petersen (zum Militär); Kofitz: Menck, Bohrab (auf Reisen); Bonn: Görtzer (auf Reisen); Großbreitenbach: A. Trebelt; Eichenborn: L. Wohlfarth.

Der Generalrath und Vorstand.
A. Münchow, Vorsitzender. J. Bey, Hauptkassirer. Georg Lenz, Hauptgeschäftsführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Ilmenau**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 11. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung daselbst.

G. Hüsch, Schriftführer.
* **Königszeit**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 11. August, im Vereinslokal. 1. Geschäftliches, 2. Vorlesung, 3. Anträge und Beschwerden. Hierauf Krankenkasse: 1. Geschäftliches, 2. Bericht der Krankenkassendirektoren, 3. Vorschläge und Beschwerden. Paul Scholz, Schriftführer.

* **Meißen**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 11. August, im Gasthaus zum Thüringer Hof. Die Mitglieder werden ersucht, zahlreich zu erscheinen. Georg Kempf, Schriftführer.

* **Waldburg**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 11. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Max Richter, Schriftführer.

* **Schreiberhau**. Ortsversammlung am **Sonntag**, den 12. August, Nachmittags 6 Uhr, im Gerichts-Kretscham (Nieder-Dorf). Vortrag des Hrn. Heidrich über Zweck des Gewerksvereins. F. Landboigt, Schriftführer.

* **Berlin II**. Versammlung am **Montag**, den 13. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, in Schultheiß Brauerei-Auschanf, Neue Jacobstr. 24/25. 1. Die Zuschuß-Versicherung bei Arbeitslosigkeit, 2. Vorlesung resp. Ankauf neuer Waare, 3. Verschiedenes. G. Schumann, Schriftführer.

* **Moabit**. Ausschusssitzung am **Montag**, den 13. August, bei Seiler, Thurmstr. 68. H. Marx, Schriftführer.

* **Kofitz**. Ortsversammlung am **Montag**, den 13. August, Abends 8 Uhr, in Hauschild's Lokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Otto König, Schriftführer.

* **Planck**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 1. September, Abends 8 Uhr, im Rathhaus. W. Otto, Schriftführer.

* Nachtrag zum Adressenverzeichnis.

Meißenborn. Borf. Otto Ruhnitz, Dreher, Haus Nr. 43; Kof. Joh. Reibler, Dreher, Haus Nr. 42; Schriftf. Rud. Zandler, Maler, Haus Nr. 39; Meiß. Paul Israel, Dreher, Haus Nr. 7, G. Reichelt, Dreher, Oberhausen.

Breslau. Borf. Carl Knoblich, Dreher, Michaelstr. Nr. 1 III; Kof. Gust. Sachwitz, Dreher, Mathiasstr. 36 II; Schriftf. G. Hartmann (wie früher); Meiß. K. Magnuson und J. Haag.

Endau. Kof. R. Vogel, Maler, Gallestr. 12 I.

Berichtigung. In der Ueberschrift des Generalversammlungsprotokolls der Kranken- und Begräbniskasse in voriger Nummer muß es statt „24. Mat“ heißen „24. Mat“ sowie „Schluß“ statt „Fortsetzung“.

Briefkasten der Redaktion.

Versammlungsanzeigen Meißen und Moschenborn sind für vorige Nummer zu spät eingetroffen. Dieselben müssen stets bis **Dienstag** hier eintreffen! — **Wittler-Golditz**. Nach eingezogener Erkundigung erhalten Sie in Sachen Thine Mittheilung. Bericht über Abschluß nach erfolgter Verleibung. — **G. Schenck-Ilmenau**. Der ungefähre Preis des Bildes des verstorbenen Hrn. G. Lenz I ist in Nr. 29 (Briefkasten) angegeben. Die Herstellung der Bilder ist noch nicht erfolgt. Bitte um Angabe, an welcher Krankheit Dittmar gestorben. Bester Gruß!

Anzeigen.

MEYERS VOLKSBUCHER 10 Pf.

bringen das Beste aller Litteraturen in muster-gültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung und zu beispiellos billigen Preisen.

Jede Nummer.

Vorlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Vorläufer der nachstehenden Nummern gratis in allen Buchhandlungen.